

DIE LINKE.Fraktion im Lüdenscheider Rat, Albrechtstr. 2,  
58507 Lüdenscheid

Bürgermeister  
Sebastian Wagemeyer

per Mail

**DIE LINKE**

Fraktion im Lüdenscheider Rat

**Josef Filipppek**

Fraktionsvorsitzender

Albrechtstr. 2

58507 Lüdenscheid

Telefon 0176 54185318

josef.filipppek@rat.luedenscheid.de

**Otto Ersching**

Ratsherr

Telefon 01525 1017418

otto.ersching@rat.luedenscheid.de

www.dielinke-maerkischer-kreis.de

---

**Anfrage: Baumfällung am Verkehrsknoten Parkstraße / Sachsenstraße**

Lüdenscheid, 30.09.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Am späten Samstagnachmittag wurde der in der letzten Ratssitzung angesprochene Baum am Verkehrsknoten Parkstraße / Sachsenstraße gefällt. Trotz vieler kritischen Stimmen und eine Reihe von gemachten Vorschlägen, wurden so Fakten geschaffen. Darüber sind wir sehr verärgert.

Die gesamte Parkstraße ist im Alleenverzeichnis des LANUV eingetragen und untersteht damit einem besonderen Schutz durch Landes- und Bundesrecht. Dieser Schutz bezieht sich auch auf einzelne Bäume in der Allee. Nach §41 Abs. 2 LNatSchG NRW (wortgleich mit §29 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz) sind Maßnahmen in Alleen nur dann möglich, wenn zwingende Gründe der Verkehrssicherheit erforderlich sind und für die keine anderen Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden können. Eine Anzeige muss bei der Naturschutzbehörde vorher angezeigt werden. Bei einer gegenwärtigen Gefahr kann die Maßnahme sofort durchgeführt werden, die Anzeige muss bei der Naturschutzbehörde im Nachgang angezeigt werden.

Mildere Maßnahmen wären die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30km/h oder darunter oder die in der letzten Ratssitzung angesprochenen Einbahnstraßenregelung gewesen. Dieses wurde aber von der Bezirksregierung abgelehnt. In der Unterrichtung des Rates wurde nicht bekannt, dass die Parkstraße als Allee besonders geschützt ist.

Wir bitten wegen des Sachverhaltes um die zeitnahe schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Wurde die Fällung des Baumes der Naturschutzbehörde angezeigt?
2. Welches Unternehmen wurde wann mit der Fällung beauftragt?
3. Wer hat die Auftragsvergabe vorgenommen?
4. Wie hoch waren die Kosten für die Fällung?
5. Wusste die Bezirksregierung von der Eintragung in das Alleenkataster?
6. Warum wurde die Fällung nicht gestoppt, nachdem in der LN am 30.09.2023 bekannt wurde, dass die Parkstraße im Alleenkataster steht?
7. Warum wurden die milderen Mittel, wie Geschwindigkeitsbegrenzung (auch unter 30km/h) oder Einbahnstraßenregelung von der Bezirksregierung abgelehnt?
8. Wird die Baumschutzsatzung deshalb nicht auf den Weg gebracht, um solche Baumfällungen recht „geräuschlos“ durchführen zu können?

Freundliche Grüße

Otto Ersching  
Ratsmitglied

Josef Filipppek  
Fraktionsvorsitzender

## § 41 LNatSchG NRW Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG NRW)

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

---

Kapitel 4 – Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft → Abschnitt 1 –  
Biotopverbund, geschützte Teile von Natur und Landschaft, Baumschutzsatzung

**Titel:** Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen  
(Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG NRW)

**Normgeber:** Nordrhein-Westfalen

**Amtliche Abkürzung:** LNatSchG NRW

**Gliederungs-Nr.:** 791

**Normtyp:** Gesetz

### **§ 41 LNatSchG NRW – Allelen (zu § 29 Absatz 3 des Bundesnatorschutzgesetzes)**

(1) Allelen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Allelen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteilige Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht im Rahmen von Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind und für die keine anderen Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden können. Sie sind der Naturschutzbehörde vorher anzuzeigen. Bei gegenwärtiger Gefahr kann die Maßnahme sofort durchgeführt werden. Sie ist der Naturschutzbehörde anschließend anzuzeigen. Kommt es aufgrund der durchgeführten Maßnahmen zu einer Bestandsminderung, sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

(3) Um den Allelenbestand nachhaltig zu sichern und zu entwickeln, sollen von den für die öffentlichen Verkehrsflächen zuständigen Behörden rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen vorgenommen werden. Andere Behörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit, insbesondere bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung, entsprechende Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen ergreifen.

(4) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz führt ein landesweites Kataster der nach Absatz 1 gesetzlich geschützten Allelen. Die geschützten Allelen sind nachrichtlich in den Landschaftsplan sowie in die jeweilige ordnungsbehördliche Verordnung zu übernehmen. Der Schutz nach Absatz 1 besteht unabhängig von den Eintragungen im Allelenkataster oder nachrichtlichen Übernahmen der Biotope.